

## Hausordnung der Winfriedschule Fulda

Grundlagen des Zusammenlebens in der Winfriedschule sind gegenseitige Rücksichtnahme und das Einhalten einer selbst gesetzten Ordnung.

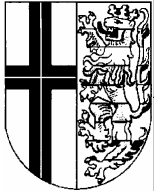
Die Mitglieder der Schulgemeinde bekennen sich zu Toleranz, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit und respektvollem Umgang miteinander.

Schonender Umgang mit Ressourcen und Abfallvermeidung haben an unserer ökologisch ausgerichteten Schule einen besonderen Stellenwert. Damit möchte die Winfriedschule einen aktiven Beitrag zur Umwelterziehung leisten.

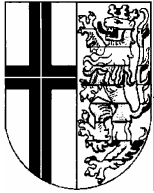
Die Schulgemeinde gibt sich folgende Schulordnung:

### 1. Regeln für Schulgelände und Gebäude

1. Den Schülerinnen/Schülern sind das Verlassen und das Betreten des Schulgeländes nur durch den Haupt- oder durch den Hofeingang (Feuerwehrezufahrt) gestattet. Für die Benutzung der Schulmensa im St.-Lioba-Heim steht der östliche Ausgang (Richtung St.-Lioba-Heim) zur Verfügung.
2. Fahrräder werden in die dafür vorgesehenen Ständer vor der Schule, Krafträder nur auf der markierten Fläche in der Zufahrt zum St.-Lioba-Heim abgestellt. Die markierten Abstellplätze für PKW sind den Mitgliedern des Kollegiums und den Sekretärinnen vorbehalten. Die Feuerwehrezufahrt ist unbedingt freizuhalten.
3. Das Schulgebäude darf mit dem Gong um 7.40 Uhr betreten werden. Früher eintreffende Schülerinnen/Schüler können auf dem Schulhof warten oder auch die Räume 201, 202, 204, 205 bis 7.30 Uhr aufsuchen. Diese Räume sind zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn zu verlassen. Schülerinnen und Schüler, die am Nachmittag Unterricht haben und denen in der Mittagspause und in den unterrichtsfreien Zwischenstunden die Rückkehr nach Hause nicht möglich ist, stehen der Oberstufenraum, die Mediothek (im Rahmen der Benutzerordnung), der Flur vor der Mediothek und der Raum 048 zur Verfügung. Diese Regelung gilt auch für die Fahr-schülerinnen/Fahrschüler, die nach Unterrichtsschluss längere Zeit auf die Abfahrt ihrer Verkehrsmittel warten müssen. Die Mediothek und der Flur vor der Mediothek stehen von 7.40 bis 15.00 Uhr, der Oberstufenraum und Raum 048 von 7.20 Uhr bis 16.30 Uhr zur Verfügung. Die Schule wird um 17.15 Uhr abgeschlossen. Um ungestörtes Arbeiten in den Stillarbeitsräumen zu ermöglichen, bemühen sich alle anwesenden Schülerinnen/Schüler im eigenen Interesse um größte Ruhe. Alle Schülerinnen/Schüler unterstehen – soweit keine Lehrkräfte anwesend sind – der Aufsicht der Hausmeisterin/des Hausmeisters bzw. der Sekretärinnen und haben ihren Anweisungen Folge zu leisten.
4. Die Schlüsselwartin/der Schlüsselwart oder andere Beauftragte schließen nach Unterrichtsschluss die Fenster, schalten das Licht aus, verschließen die Klasse und geben den Klassenraumschlüssel im Sekretariat ab.



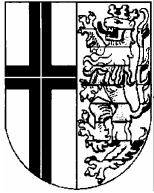
5. Der Flur vor dem Lehrerzimmer und der Ausgang zum Sekretariat stehen den Schülerinnen/ Schülern nicht als Durchgang zur Verfügung. Fachräume werden nur gemeinsam mit der Lehrerin/dem Lehrer betreten, die/der den Unterricht erteilt.
6. Im Interesse eines ungestörten Geschäftsablaufs sollte das Aufsuchen des Sekretariats auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Für Telefonate steht den Schülerinnen/Schülern ein Münzfernsprecher beim Mitteilungsbrett der Oberstufe am Westeingang zur Verfügung.
7. In den kleinen Pausen halten sich die Schülerinnen/Schüler in der Regel im Klassenraum auf. Zur Vermeidung von Unfällen ist das Herumtoben auf jeden Fall untersagt.
8. In der großen Pause begeben sich alle Schülerinnen/Schüler auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof, nachdem in den Klassen- und Fachräumen das Licht ausgeschaltet worden ist und die Räume verschlossen worden sind. Die Lüftung der Klassen soll in den kleinen Pausen und am Ende der großen Pause erfolgen. Dies wird von der jeweiligen Fachlehrerin/vom jeweiligen Fachlehrer überprüft. Der Bürgersteig vor der Schule soll den Fußgängerinnen und Fußgängern den ungehinderten Durchgang ermöglichen; er steht daher als Aufenthaltsbereich nicht zur Verfügung.
9. Vor Beginn des Unterrichts dürfen sich lediglich die Schülerinnen/Schüler der Oberstufe vor dem Haupt- bzw. Hofeingang aufhalten, die Schülerinnen/Schüler der Jahrgangsstufen 5–10 haben sich auf den Schulhof zu begeben. Die Schülerinnen/Schüler der Unter- und Mittelstufe dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und in den Pausen nur mit Genehmigung einer Lehrerin/eines Lehrers aufgrund einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten verlassen.
10. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände seitlich und hinter den Sporthallen ist ebenso wie das Betreten des Sportplatzes während der Pause und der unterrichtsfreien Zeit nicht zulässig. Der Sportplatz kann außerhalb des Sportunterrichts und in der großen Pause von Schülerinnen/ Schülern benutzt werden, sofern von Sportlehrerinnen/Sportlehrern eine Aufsicht gestellt wird.
11. Jeder ist für Sauberkeit und Ordnung auf dem Schulgelände und innerhalb des Schulgebäudes mitverantwortlich. Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen, wobei die Klassengemeinschaft für die Mülltrennung in die aufgestellten Trennbehälter und die entsprechende Entsorgung verantwortlich ist. Auf sparsamen Umgang mit Energie (Licht bzw. kurzzeitiges Lüften) ist zu achten. Die Tafeln sind nach jeder Unterrichtsstunde gründlich zu säubern und die Stühle nach Unterrichtsschluss auf die Tische zu stellen (auch in den Fachräumen). Dies wird von der jeweiligen Fachlehrerin/vom jeweiligen Fachlehrer überprüft. Aus Rücksicht auf den Reinigungsdienst sind Sportsachen im Klassenraum so aufzubewahren, dass eine ungehinderte Reinigung des Klassenraums möglich ist.
12. Die Schülerinnen/Schüler halten die Klassen- und Fachräume sauber. Jede Klasse ist dafür verantwortlich, dass der von ihr zu Beginn eines Schuljahres übernommene Klassenraum am Ende des Schuljahres in sauberem und unbeschädigtem Zustand übergeben wird.
13. Jeder soll die Einrichtungsgegenstände schonend behandeln. Mutwillige Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz. Beschädigungen sind umgehend der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer oder der Hausmeisterin/dem Hausmeister bzw. den Sekretärinnen zu melden.



14. Mit den von der Schule zur Verfügung gestellten Büchern, Atlanten und sonstigen Lernmitteln ist schonend umzugehen. Bücher und Atlanten sind mit einem geeigneten Schutzumschlag (kein Zeitungspapier o. ä.) zu versehen. Die jeweiligen Fachlehrerin/der jeweilige Fachlehrer überprüft die Einhaltung dieser Regelung.
15. Alle sind dafür verantwortlich, dass die gesamte Toilettenanlage in sauberem Zustand hinterlassen wird. Ein längerer, nicht zweckgebundener Aufenthalt in den Toilettenanlagen ist untersagt.
16. Das Mitführen von Laserpointern sowie die Benutzung von Handys sowie ihren unterschiedlichen Zusatzfunktionen und anderen den Unterricht störenden Geräten, z. B. Kameras, in der Schule ist untersagt.
17. Das Befahren des Schulgeländes mit Inlinern, Scootern o. ä. ist nicht gestattet.
18. Schülerinnen/Schüler, die das Krankenzimmer aufsuchen müssen, melden sich zuvor im Sekretariat und melden sich dort auch wieder ab.
19. Im Interesse eines störungsfreien Unterrichts ist Lärm jeglicher Art unbedingt zu vermeiden. Zur Vorbeugung von Unfällen sind nur solche Spiele auf dem Schulhof gestattet, die keine Gefährdung von Personen und Sachen bedeuten. Daher sind Ballspiele im Gebäude, Schneeballwerfen auf dem Gelände u. a. nicht gestattet.
20. Ein angemessenes und respektvolles Verhalten ist Voraussetzung für ein von Höflichkeit und Anstand geprägtes Arbeitsklima. Daher verbietet es sich z. B. während des Unterrichts Kaugummi zu kauen, Kopfbedeckungen zu tragen (außer aus religiösen Gründen) sowie Speisen und Getränke zu sich zu nehmen. Auf eine der Schule angemessene Kleidung ist zu achten. Auch wird erwartet, dass Schülerinnen/Schüler ihre Zuneigung zu einer Freundin bzw. einem Freund in gesellschaftlich angemessener Form Ausdruck verleihen.
21. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich untersagt, ausgenommen ist das Raucherzimmer für Lehrkräfte und die Raucherecke im Hofeingangsbereich für Schülerinnen/Schüler der Oberstufe, soweit andere Schülerinnen/Schüler und Passantinnen/Passanten hierdurch nicht belästigt werden und die Raucherinnen/Raucher die Fläche sauber halten. Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler unter 16 Jahren bedürfen für das Rauchen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
22. Der Vertrieb von Publikationen jeglicher Art (ausgenommen Schülerzeitungen bzw. Schulzeitungen) und das Anbringen von Plakaten u. a. ist auf dem Schulgrundstück nur mit Genehmigung der Schulleitung erlaubt.
23. Jeglicher Verkauf bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
24. Der Aufenthalt schulfremder Personen auf dem Schulgrundstück bedarf der Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters. Ausgenommen sind Schülerinnen/Schüler anderer Fuldaer Schulen, die im Rahmen des schulübergreifenden Leistungskursangebotes („Fulda-Leiste“) am Unterricht der Winfriedschule teilnehmen.

## **2. Unterricht und andere Schulveranstaltungen**

1. Jeder ist verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an sonstigen Pflichtveranstaltungen, die den Unterrichts- und Erziehungszielen der Schule dienen, teilzunehmen.



2. Die Klassensprecherin/der Klassensprecher oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter benachrichtigt bei Ausbleiben der Lehrerin/des Lehrers spätestens nach fünf Minuten das Sekretariat. Anfragen wegen Unterrichtsausfällen bzw. wegen Vertretungen sind an die Klassen- bzw. Fachlehrerin/den Klassen- bzw. Fachlehrer zu richten und nicht an das Sekretariat.
3. Eine Freistellung von der aktiven sportlichen Betätigung im Sportunterricht wird aufgrund eines ärztlichen, für eine Dauer von mehr als drei Monaten aufgrund eines amtsärztlichen Attestes ausgesprochen.
4. Eine Befreiung vom Religionsunterricht verpflichtet zur Teilnahme am Ethikunterricht und erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schülerin/des religionsmündigen Schülers (nach Vollendung des 14. Lebensjahres). Sie gilt für die Dauer des Schulbesuchs, sofern sie nicht widerrufen wird.
5. Eine Abmeldung aus freiwillig gewähltem Unterricht kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Sie bedarf der schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen/Schülern dieser selbst. Die Erklärung ist über die Fachlehrerin/den Fachlehrer an die Schulleiterin/den Schulleiter zu richten, und zwar spätestens zwei Wochen vor Ende eines Schulhalbjahres.
6. Ist eine Schülerin/ein Schüler verhindert am Unterricht oder an anderen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Klassenlehrerin/Tutorin bzw. der Klassenlehrer/Tutor über den Grund des Versäumnisses spätestens am dritten Tag zu unterrichten. Nimmt die Schülerin/der Schüler am Unterricht wieder teil, sind der Schule Grund und Dauer des Versäumnisses durch die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen/Schülern durch sie selbst (in einem Entschuldigungsformular) schriftlich mitzuteilen. Wird eine Schülerin/ein Schüler während des Unterrichts wegen Krankheit entlassen, so haben die Erziehungsberechtigten zu bescheinigen, dass sie von dem Versäumnis Kenntnis genommen haben.
7. Die Klassenlehrerin/Tutorin bzw. der Klassenlehrer/Tutor kann auf schriftlichen Antrag Urlaub bis zu zwei Tagen erteilen; Beurlaubungen über einen längeren Zeitraum erteilt nur die Schulleiterin/der Schulleiter. Urlaub unmittelbar vor bzw. nach einem Ferienabschnitt ist nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen, die einer Prüfung durch das Staatliche Schulamt standhalten müssen, zulässig. Entsprechende Anträge sind von den Erziehungsberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen/Schülern grundsätzlich drei Wochen vorher bei der Schulleitung schriftlich zu stellen und zu begründen.

**Diese Schulordnung wurde von der Schulkonferenz am 18. Dezember 2003 beschlossen.**